

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/7/2 2002/08/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2003

## **Index**

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

AIVG 1977 §12;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2002/08/0048 E 9. August 2002 RS 2(Hier: Der Arbeitslose bezog neben seinen Einkünften als Funktionär der WK zusätzlich als Vorsitzender der Kontrollversammlung einer GKK monatlich EUR 1.315,-- (zwölfmal jährlich); bereits im Hinblick auf die Höhe dieser Einkünfte war das Vorliegen von Arbeitslosigkeit zu verneinen; eine nähere Auseinandersetzung damit, ob die Tätigkeit für die GKK überhaupt in der Ausübung eines "öffentlichen Mandates" iSd oben genannten hg. Rsp besteht, erübrigt sich.)

## **Stammrechtssatz**

Wie der VwGH im Erkenntnis vom 13. November 1990,89/08/0229, VwSlg 13308 A/1990, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf vergleichbare Gesetzesänderungen, die seinerzeit im ASVG vorgenommen und mit denen Bezüge nach dem Bezügegesetz dem Erwerbseinkommen ausdrücklich gleichgestellt worden waren, zum Ausdruck gebracht hat, zeigt gerade die Rechtslage nach dem ASVG, dass der Begriff des Einkommens aus Erwerbstätigkeit im Sozialrecht für sich genommen nicht so zu verstehen ist, dass er jedenfalls auch alle Bezüge öffentlicher Mandatare umfasst. Die durch das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 weitergehend vorgenommene Gleichstellung von öffentlichen Bezügen mit Erwerbseinkommen für den Bereich des ASVG bestätigt diese Auffassung. Der Begriff des Erwerbseinkommens, wie er für § 12 AIVG nach der Vorjudikatur maßgeblich ist, umfasst daher nicht ohne Weiteres alle Einkünfte, die mit der Ausübung eines öffentlichen Mandates verbunden sind. Erwerbseinkommen im Sinne des § 12 AIVG sind im gegenständlichen Zusammenhang vielmehr nur dann gegeben, wenn die Bezüge eines öffentlichen Mandatars ein Ausmaß erreichen, welches zeigt, dass sie nicht nur den Zweck haben, mit der Ausübung des Mandates in der Regel verbundene Aufwendungen abzugelten, sondern auch zB einen angemessenen Beitrag zum Lebensunterhalt der betreffenden Person zu bilden. (Hier: Die Bezüge des Arbeitslosen für die Ausübung seiner Funktion als Gemeindegeldkassier einer steiermärkischen Gemeinde in der Höhe von S 7.900,-- stehen der Annahme von Arbeitslosigkeit keinesfalls entgegen.)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080245.X02

## **Im RIS seit**

01.08.2003

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)